TERMINALORDNUNG

Für das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes der TriCon Container-Terminal Nürnberg GmbH, Hamburger Str. 59, 90451 Nürnberg





Vor Betreten/Befahren des Terminalgeländes ist eine Anmeldung im Dispositionsgebäude oder in elektronischer Form notwendig. Den Anweisungen des Platzpersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Ohne Bewilligung ist das Betreten des Terminalgeländes verboten. Grundsätzlich gilt Helm- und Warnwestenpflicht im gesamten Umschlagbereich.



Schienenfahrzeuge, Staplerfahrzeuge und Portalkräne haben Vorrang. Während der Umschlagarbeiten an LKW in der Fahrstraße, darf unter dem Kran nicht durchgefahren werden.



Rauchen, Feuer und offenes Licht – auch in Fahrzeugen – ist strengstens verboten!



Auf dem gesamten TriCon-Gelände besteht striktes Alkoholverbot!



Das Verlassen der gekennzeichneten Fahrstraßen ist strengstens verboten. Das Betreten von Gleis-, Lager- und Krananlagen außerhalb der gekennzeichneten Fahrstraßen sowie das Besteigen von Eisenbahnfahrzeugen, Staplern und Kränen ist für Unbefugte strengstens verboten! Schienenübergänge sind unbedingt freizuhalten. Ungesicherter Bahnübergang! Schienenfahrzeuge haben Vorrang!



Schienenübergänge sind unbedingt freizuhalten. An den Schienenübergängen besteht Gefahr durch Hochspannung 15.000 Volt. Die maximale Durchfahrtshöhe beträgt 4,80 Meter. Vorsicht: Lebensgefahr im Bereich der Stromversorgung des Krans! Hochspannung!



Höchstgeschwindigkeit auf dem Terminalgelände maximal 20 km/h.



Beachtung des absoluten Halteverbots entlang der Fahrstraßen. Auf dem Terminalgelände gelten die Bestimmungen der StVo.



Auf dem gesamten TriCon-Gelände besteht striktes Film- und Fotografie Verbot!



Die Anlage ist videoüberwacht.



Auf dem gesamten Betriebsgelände ist Warnkleidung sowie Schutzhelm zu tragen. Besucher des Terminals müssen sich beim TriCon-Abfertigungsschalter an- und wieder abmelden.



Nicht unter schwebende Lasten treten oder fahren. Bei Be- und Entladung aus dem Fahrzeug aussteigen und Sichtkontakt zu den Kran- oder Gerätebedienern halten. Sicherheitsabstand zu den Krangeschirren einhalten!



Besondere Vorsicht beim Betreten der Fahrbahn, insbesondere beim Hervortreten hinter Ladeeinheiten oder Fahrzeugen sowie beim Einund Aussteigen aus dem Fahrzeug.



Der Sicherheitsabstand zu den Gleisen ist unbedingt einzuhalten (siehe Markierung auf dem Boden).



Bei Stand- und Wartezeiten: Motor abstellen!



Beim Be- und Entladen müssen alle Fahrzeuginsassen die Fahrerkabine aus Sicherheitsgründen verlassen und einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu dem Lastaufnahmemittel des Kranes einhalten. Die Fahrzeugverriegelung der Ladeeinheiten darf erst bei Erreichen des zugewiesenen Stellplatzes gelöst werden und muss sofort nach der Kranung verschlossen werden.

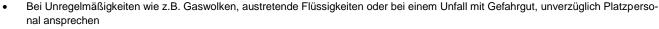
Be- oder Entladung durch LKW-Fahrer vorbereiten:

- Das ordnungsgemäße Ent- und Ankuppeln sowie das ordnungsgemäße Verbinden der Ladeeinheiten vom oder mit dem Straßenfahrzeug, insbesondere das Lösen und das Anziehen der Befestigungsvorrichtung einschließlich deren Sicherheitsvorrichtungen und deren weitere Vorbereitung für die Fahrt auf der Schiene oder auf der Straße (z.B. das Verändern der Stützbeine sowie des seitlichen und hinteren Unterfahrschutzes) sind durch den Auflieferer bzw. Abholer unter seiner eigenen Verantwortung durchzuführen.
- Bei Sattelaufliegern seitlichen und hinteren (SUS+HUS) Unterfahrschutz hochklappen und sichern, Luftschläuche lösen, Luft ablassen.
- Das Lösen der Twist Locks erfolgt unmittelbar nach Erreichen der zugewiesenen Halteposition in der Kranbahn.
- 4. Die Bereitschaft zur Kranung ist dem Kranführer durch Handzeichen anzuzeigen.
- Nach erfolgter Kranung gibt der Lkw-Fahrer dem Kranführer ein Handzeichen als Zeichen für die ordnungsgemäße Verladung auf das Chassis.
- Unmittelbar danach sind die Twist Locks zu verschließen.

Sicherheitsmaßnahmen und Verhalten im Schadensfall



Vom Ort der Störung fernbleiben





Entfernung aus der Gefahrenzone entgegen der Windrichtung



- Weitere Anweisungen des Platzpersonals abwarten
- Kontakt zu den gefährlichen Stoffen vermeiden, keine giftigen Dämpfe einatmen
- Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen sofort den Arzt aufzusuchen



Bei Transport von Gefahrgut ist auf Verlangen die Sicherheitsausrüstung vorzuzeigen.

Revision 1 vom: 18.11.2020